Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Amt				D	RUCK	SACHE
Ordnungsamt						
Az:				SG 58/2008		
32.1						
Datum						
29.10.2008						
Vorlage der Verwa	altung					
	öffen	tlich X			icht öff ch	ent-
		Lau	Zu			ankreuzen x
an (zutreffendes ankreuz	en)	Sitzungstag	j	Be a	schluss nein	vorschlag geändert
Samtgemeindeausschuss	03.11.2008					
Samtgemeinderat	10.11.2008					
Verantwortlichkeit (C	Ordnungsziffe	er der Organisationse	einheit / S	Sicht	verme	rk)
gefertigt:	Beteiligt S	Samtgemeindebürger	meister			zur sausführung
Heil	N	Matthias Lorenz		(Ha	andzei	chen)

<u>Betreff:</u> 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der vorliegenden Fassung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der vom Samtgemeinderat am 29.09.2008, DS Nr. 41/2008, beschlossene Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der zu erfüllenden Pflichtaufgaben muss It. Angabe des Hauptamtes des Landkreises Helmstedt zur Genehmigung vorgelegt werden. Dafür bedarf es einer entsprechenden formalen Änderungssatzung, deren Satzungstext wie folgt auszusehen hat:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Nord-Elm außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Aufgrund der §§ 6, 71 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 10. November 2008 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Die Anlage zu § 5 der Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Nord-Elm erhält folgende Fassung:

Kosten- und Gebührenziffer	Kosten- und Gebührenstand	Bemessungsgrundlage		
1.	Feuerwehrtechnisches Personal			
1.1	Der dem/der Feuerwehrmann/-frau entstandene Verdienst- ausfall in voller Höhe	Tatsächlicher Verdienstausfall		
1.2	Sofern ein Verdienstausfall nicht eingetreten ist, je Feuerwehrmann/-frau	25,00 €		
1.3	Sicherheitswache (Pauschal je Sicherheitswache - zwei Feuerwehrmitglieder)	50,00 €		
2.	Feuerwehrfahrzeuge je Stunde, einschl. Beladeplanmäßiger Ausrüstung, ausschl. Personal			
2.1	Schlauchwagen	30,00 €		
2.2	Tanklöschfahrzeug	50,00 €		
2.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	50,00 €		
2.4	Mannschaftstransportwagen (MTW)	30,00 €		
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	35,00 €		
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug- Wasser (TSF-W)	40,00 €		
3.	Gestellung von Geräten der Feuerwehr je Stunde			
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	20,00€		
3.2	Tauchpumpe	10,00€		
3.3	Wasserstrahlpumpe	10,00€		
3.4	Saug- bzw. Drckschlauch je Länge und Tag	5,00 €		
3.5	Motorkettensäge (mit Verbrauchsstoff)	16,00 €		
3.6	Trennschleifer	16,00 €		
3.7	Je Greifzug, Spreizer, Schere	30,00 €		
3.8	Hebekissen mit Zubehör	20,00€		
3.9	Notstromaggregat (mit Verbrauchsstoff)	20,00€		
3.10	Arbeitsstellenscheinwerfer	15,00 €		
3.11	Handscheinwerfer	5,00 €		
3.12	Atemschutzgeräte	10,00 €		

3.13	Hochleistungslüfter	20,00 €
4.	Verbauchsstoffe	
	Verbauchsstoffe (z.B. Ölbindemittel,	
	Kohlensäure, Diesel, Kraftstoff) werden nach	
	dem Verbauch zu Tagespreisen berechnet	
5.	Entgelte für missbräuchliche Alramierung	
	Die Kosten für missbräuchliche Alarmierung	
	Werden wie folgt berechnet:	
5.1	Grundbetrag	300,00 €
5.2	Zuzügliche Entgelte nach den vorstehenden	
	Tarifen, die bei missbräuchlicher Alarmierung an	
	Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (22.00	
	bis 06.00 Uhr) verdoppelt werden	

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.